

Dieter Posch
Kassel, den 15.02.2019

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie Ausschussdrucksache 19(9)267 19. Februar 2019
--

Öffentliche Anhörung zum Thema
„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus“
am 20.02.2019, Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen
Bundestages

Stellungnahme zu Art. 2 „Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz“

Zu § 5 a „Verzicht auf Bundesfachplanung“

Gem. § 5 a „soll“ auf die Durchführung der Bundesfachplanung bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung, bei einem Ersatzneubau oder bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegt oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist in bestimmten Fällen verzichtet werden (§ 5 a Ziff. 1 bis 3).

In der Begründung („Problem und Ziel“) heißt es: „Für das weitere Gelingen der Energiewende, insbesondere für die Erreichung des Ziels von 65 Prozent erneuerbarer Stromerzeugung im Jahr 2030 müssen daher neue Transportkapazitäten im Netz geschaffen werden. Trotz großer Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und Netzbetreibern hinkt der Netzausbau den bisherigen Planungen hinterher. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die langen Planungs- und Genehmigungsverfahren.“

Aktuelle Zahlen zum Stand des Netzausbaus enthält die Gesetzesbegründung nicht. Diese sehen wie folgt aus:

- Von 5900 km aus dem Bundesbedarfsplangesetz sind 150 km realisiert worden.
- Von 1800 km aus dem Energieleitungsausbaugesetz 800 km

Also insgesamt weniger als 1000 km von geplanten 7700 km sind realisiert!

Hinzu kommt, dass die Netzbetreiber (vgl. FAZ vom 4. Februar 2019) einen zusätzlichen Bedarf von 1160 km (Gleichstrom-Verbindungen) im Westen für notwendig erachten.

Zur Lösung dieses Problems schlägt die Bundesregierung vor, dass auf die Durchführung der Bundesfachplanung

- bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung,
- bei einem Ersatzneubau oder
- bei einem Neubau innerhalb eines in einem Raumordnungsplan oder Bundesnetzplan ausgewiesenen Trassenkorridor

verzichtet werden soll.

Angesichts eines solchen Sachverhalts (statt 7700 nur 1000 km realisiert und neue Forderungen von 1160 km) kann man nicht von „Nachhinken“ sprechen, es handelt sich um einen „Netzausbau Notstand“.

Hinzu kommt, dass wohl nur sehr wenige Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes die Voraussetzungen eines Verzichts auf Bundesfachplanung erfüllen und die Entscheidung im Ermessen der Bundesnetzagentur liegt. Diese neue Regelung gilt als Kernstück der Bemühungen um Beschleunigung! Die vorgesehene Regelung führt jedoch zu keiner ausreichenden Beschleunigung.

Den Planungsnotstand beseitigt man nicht dadurch, dass man mit einer „Soll“ Vorschrift der Bundesnetzagentur die Ermessensentscheidung überlässt, ob im Einzelfall auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wird oder nicht.

Um diesen Notstand zu beheben, wird vorgeschlagen, auf die Durchführung der Fachplanungsverfahren Fällen zu verzichten.

Die regionalplanerisch relevanten Fragen können auch in den Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren behandelt und in den Entscheidungsprozess einbezogen zu werden. Um dies sicherzustellen ist im Gesetz klar zu stellen, dass die für die Regionalplanung zuständigen Stellen in das Verfahren einzubeziehen sind.

Wenngleich eine wesentliche Ursache für Verzögerungen in den materiell rechtlichen Standards liegt, die Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit sind, sollte die Beschleunigungsdebatte nicht mit diesen Fragen in Zusammenhang gebracht werden.

Ein erheblicher Beschleunigungseffekt würde alleine dadurch erreicht werden, dass ein förmliches Verfahren entfällt, Doppelprüfungen z.B. in Verbindung mit der Berücksichtigung von Vegetationsphasen und entsprechenden Gutachten für die Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung würden entbehrlich werden.

Der beim Energieleitungsbau regelmäßig am stärksten umstrittenste Aspekt ist der exakte Verlauf der Trasse. Planungsrechtlich geht es dabei um die Frage, ob es Alternativen gibt, um die Beeinträchtigungen zu minimieren. Die Untersuchung von Alternativen ist sehr zeitaufwendig. Hinzu kommt, dass die Trassenwahl von Einwendern in allen Planungsstadien bis kurz vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses thematisiert werden kann.

Ein häufiger Grund für erhebliche Verzögerungen liegt insbesondere auch darin, dass entscheidungserhebliche Belange erst spät im Verfahren erkannt werden und dadurch Umplanungen mit allen Konsequenzen notwendig werden: Planänderung, erneute Offenlage, neue, zusätzliche Erörterungstermine, Berücksichtigung von Vegetationsphasen etc. führen zu erheblichen Zeitverzögerungen.

Die bis dahin durchlaufenen Verfahrensschritte können sich als umsonst durchgeführt herausstellen und müssen dann erneut, z.B. für einen veränderten Trassenverlauf vorgenommen werden.

Alternativen Untersuchung und Doppelprüfungen sind eine der wesentlichsten Ursachen für zeitliche Verzögerungen.

Sollte sich in einem Planfeststellungsverfahren herausstellen, dass eine Linienführung innerhalb des bepflanzten Korridors nicht realisiert werden kann, weil es Widerstände gibt, die im Wege der Abwägung nicht überwindbar sind und damit die Entscheidung abwägungsfehlerhaft wäre, muss der Antrag auf Planfeststellung abgelehnt werden

oder das Verfahren muss solange ruhen, bis eine Änderung der Bundesfachplanung erfolgt ist.

Deshalb sollten in der gegenwärtigen prekären Situation hinsichtlich des Netzausbaus, die Fragestellungen der Bundesfachplanung in dem Planfeststellungsverfahren mit abgearbeitet werden. Dabei werden die materiell rechtlichen Anforderungen, insbesondere naturschutzfachlicher um umweltschutzrelevanter Belange (Lärm, Gesundheitsschutz) nicht angetastet.

Als Alternative zum Verzicht auf die Einbeziehung der regionalplanerischen Fragen in das Planfeststellungsverfahren bietet sich eine parallele Durchführung der Fachplanung und Planfeststellungsverfahren an, wobei aus Gründen der Praktikabilität und weiteren Beschleunigungsmöglichkeiten die erste Variante befürwortet wird.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, einzelne Genehmigungsverfahren auf Landesplanungsbehörden zu übertragen.

Zu § 25 Änderungen im Anzeigeverfahren

Der Gedanke unwesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu beschleunigen ist prinzipiell zu begrüßen.

Gem. § 25 Abs. 4 des Entwurfes zeigt der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde die von ihm geplante Maßnahme an, „Die Entscheidung über die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.“

Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Verfahrensweise dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz ausreichend Rechnung trägt, insbesondere wenn zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Es müsste m.E. klargestellt werden, dass die Änderung bzw. Erweiterung zugelassen werden kann, wenn Rechte Dritter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die beabsichtigte unwesentliche Änderung oder Erweiterung sollte durch eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde konkretisiert werden. Die mit der konkretisierenden Entscheidung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen.

Zu § 10 Erörterungstermin

In den Erörterungsterminen werden häufig nicht nur hinsichtlich der Lage der Stromtrasse und den damit verbundenen Beeinträchtigungen Einwendungen erhoben, sondern die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme als solche wird in Frage gestellt, das „sie ja nur der Durchleitung diene“ und vor Ort damit kein Vorteil verbunden sei. Überdies sei man durch dezentrale Energieversorgung autark und sei deshalb gegen das Vorhaben. Derartige Einwendungen nehmen zu. Sie sind jedoch, da insoweit eine gesetzliche Planrechtfertigung besteht, nicht abwägungsrelevant und nicht Gegenstand des Verfahrens. Auf dies sollte bei der Durchführung des Erörterungstermins hingewiesen werden.

Trassenfestlegung durch Landesplanung

§ 5 a Abs.1, Ziffer 3 . Neben Möglichkeit, bei im Raumordnungsplan festgelegten Trassenkorridoren auf die Bundesfachplanung zu verzichten, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Trassenfestlegung durch Landesplanung abschließend festzustellen.

Angesichts des immensen Planungsdefizits bei Energieleitungen sollte daran gedacht werden, von den Möglichkeiten der abschließenden Trassenfestlegung durch die Landesplanung Gebrauch zu machen.

Auf die Planung von Energieleitungen kann auch die Landesplanung mit Landesentwicklungsplänen, Raumordnungs- und Regionalplänen Einfluss nehmen.

Eine Beschleunigungsmöglichkeit könnte darin bestehen, die Trassen in den genannten Plänen als „Ziele der Raumordnung“ abschließend festzulegen. Auf diese Weise könnten die Bundesfachplanung, das Raumordnungsverfahren und das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ersetzt bzw. entlastet werden.

Nach dem ROG ist der Träger der Landes- und Regionalplanung ausdrücklich befugt, Standorte und Trassen für Energieleitungen in den Regionalplänen verbindlich festzulegen. Derartige Trassenvorgaben dürfen auch gebietsscharf sein, d. h. sie sind nicht auf die Vorgabe von Korridoren beschränkt. Die Landesplanung muss sich im Rahmen ihrer Kompetenz halten, das bedeutet, die Maßnahmen müssen raumbedeutsam sein. Das ist bei der Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zweifellos der Fall.

„Ziele der Raumordnung“ sind abschließend abgewogene Vorgaben. Ihnen kommt gegenüber nachfolgenden Planungen eine strikte Bindungswirkung zu.

Auf diese Weise könnte die Bundesnetzagentur erheblich entlastet und die Verfahren könnten beschleunigt werden.